

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für die Erbringung von Werkstattleistungen nach Maßgabe des zwischen der Stadtreinigung Dresden (nachfolgend SRD) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG) geschlossenen Vertrages. Erfolgt der Vertragsschluss nicht schriftlich, ergeben sich die Vertragsmodalitäten ausschließlich aus diesen AGB. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SRD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AG die Werkstattleistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Unter Werkstattleistungen fallen: Reparatur- und Schweißarbeiten, Fahrtschreiberprüfungen, Haupt- und Abgasuntersuchungen, Durchsichten und Wartungsarbeiten in der Werkstatt der SRD an Nutzkraftfahrzeugen, Personenkraftwagen, Anhängern, Aufbauten und Containern sowie ähnliche Werkstattleistungen.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die SRD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Etwaige, von den Vertragspartnern getroffene, von diesen AGB abweichende Individualabreden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.
- (5) Die SRD ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Nachunternehmer zu bedienen.
- (6) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sein denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Auftragserteilung

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge der SRD gelten zu den genannten Bedingungen (unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2- 4 dieser AGB) ausschließlich bis zum jeweils im Angebot bzw. im Kostenvoranschlag angegebenen Datum. Ab Verstreichen dieses Datums sind die Angebote und Kostenvoranschläge der SRD freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SRD. Dies gilt jeweils nicht für den Fall, dass eine formlose Auftragserteilung üblich ist und durch die SRD gestattet wird.
- (2) Durch die Unterschrift des Angebotes bzw. des Kostenvoranschlages erklärt der AG verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen, wodurch ein Vertrag zustande kommt. Selbiges gilt bei formloser Auftragserteilung ab dem Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Werkstattleistung in Anspruch genommen wird.
- (3) Bestellt der AG Teile bei der SRD, so kommt dadurch ein verbindlicher Auftrag zustande. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestellung nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im Angebot bzw. im Kostenvoranschlag angegebenen Preise bzw. die in der entsprechenden aktuell aushängenden Preisliste angegebenen Preise. Die Kostenvoranschläge der SRD sind dabei zu jederzeit unverbindlich. Die SRD behält sich eine Abweichung von der im Kostenvoranschlag genannten Gesamtsumme in Höhe von 15 % vor. Muss die im Kostenvoranschlag genannte Gesamtsumme um mehr als 15 % überschritten werden, damit die jeweilige Werkstattleistung erfolgreich durchgeführt werden kann, informiert die SRD den AG unverzüglich über diese Abweichung des im Kostenvoranschlag genannten Preises.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der jeweiligen Rechnung der SRD innerhalb von 10 Tagen auf das auf der Rechnung angegebene Konto der SRD zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto der SRD maßgebend, es sei denn der AG hat einen etwaigen späteren Zugang nicht zu vertreten. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB bezüglich der Verzugszinsen. Je Mahnung berechnet die SRD pauschale Mahngebühren in Höhe von 5,- €.
 - (3) Etwaige Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt sind.
 - (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist zudem rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt worden.

§ 4 Leistungsstörung

- (1) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die die SRD nicht

zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien die SRD für die Dauer ihres Vorliegens von ihrer Leistungspflicht. In dieser Zeit ist der AG nicht berechtigt, der SRD Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die SRD das Leistungshindernis zu vertreten hat, bleibt die Leistungspflicht der SRD sowie das Recht des AG zur Nachfristsetzung unberührt. Die Nachfrist muss dabei aber so bestimmt sein, dass innerhalb ihrer das Leistungshindernis voraussichtlich behoben werden kann. Über den Zeitraum, der zu Behebung des Leistungshindernisses voraussichtlich erforderlich sein wird, wird die SRD den AG unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses unterrichten.

- (2) Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, so hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Haftung für Mängel

- (1) Für etwaige Mängel leistet die SRD Gewähr durch Nachbesserung. Sofern diese Nachbesserung fehlschlägt oder unmöglich ist, kann der AG die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Selbiges gilt für den Fall, dass die SRD die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.
- (2) Das gesetzliche Recht zum Rücktritt im Rahmen der Mängelhaftung steht dem AG nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (3) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt dabei ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Diese Verjährungsregelung gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln. In diesem Fall gilt der § 6 dieser AGB.
- (4) Hat der Käufer ein Mangel gerügt und wurde dieser Mangel durch die SRD in der vom AG gesetzten Nachfrist beseitigt, so kann der AG wegen anderer Mängel, die der AG bisher nicht gerügt hat und für deren Beseitigung der AG der SRD noch keine Nachfrist gesetzt hat, erst dann vom Vertrag zurücktreten, den Mangel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der AG der SRD zur Beseitigung dieser neuerlichen Mängel abermals eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- (5) Der AG bekommt von der SRD keine über die oben genannten Gewährleistungsregelungen hinausgehenden Garantien im Rechtssinne.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Soweit Ansprüche des AG auf Schadensersatz aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch diese AGB's der SRD nicht anerkannt werden, sind diese ausgeschlossen.
- (2) Die SRD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SRD nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Der Höhe nach ist die Haftung der SRD auf die beim Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt, soweit die SRD nicht für Personenschäden oder bei grobem Verschulden haftet.
- (4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Maßstab ebenfalls für Pflichtverletzungen der Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der SRD, sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der SRD.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber der SRD abzugeben hat, bedürfen jeweils der Schriftform.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der SRD zuständige Gericht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftform Erfordernis selbst.
- (5) Nachträgliche Anpassungen dieser AGB der SRD werden Vertragsbestandteil, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.